

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

6. September 2017

Nummer 41

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1517
---	------

- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)

Jahresabschluss 2016 der Beethoven-feste gGmbH	1518
--	------

Änderung des Flächennutzungspla- nes	1518
---	------

- Stadtbezirk Hardtberg
Ortsteil Duisdorf

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes	1518
-------------------------------------	------

- Stadtbezirk Hardtberg
Ortsteil Duisdorf

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1519
---	------

- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017	1520
---	------

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Mittle- re Sieg	1522
---	------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungs-gesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fas-sung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 17.07.2017	Az.: 33-65-GL
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift DULAY, Remedios, unangemeldet wohnhaft Rött- gener Str. 92, 53127 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abho-lung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder de-ren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 05.09.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.
Gleditzsch

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH, Kurt-Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH hat am 13.07.2017 bzw. am 19.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 wird in der Fassung des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vom 09.05.2016 einstimmig festgestellt.

2. Die Gesellschafterversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 16.05.2017 an und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 13.008,10 € als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft vom 13. November bis zum 17. November 2017 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bonn, den 31. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Nike Wagner
Intendantin

gez. Dr. Dettloff Schwerdtfeger
Kaufmännischer Geschäftsführer

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 04.08.2017, Az. 35.2.11-02-40/17 die 180. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, „Gallwitzkaserne“ genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, zur Einsichtnahme bereit.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 Folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7419-26 für ein Gebiet im **Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf**, zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Autobahn A 565, der Straße Auf dem Kirchbüchel, der Julius-Leber-Straße und der Edith-Stein-Anlage, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 24.8.17

gez. Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.08.2017	PK-Nr. 7777.2617.0604
Betroffene/r Patrick Klein, Am Quirinusbrunnen 4, 53129 Bonn	
Datum 14.06.2017	PK-Nr. 7777.1689.6580
Betroffene/r Dumitru-Madalin Murgaseanu, Birlenbacher Straße 23, 57078 Siegen	
Datum 23.08.2017	PK-Nr. 7777.2624.2966
Betroffene/r Ionut Vladescu, Brieger Weg 4, 53119 Bonn	
Datum 23.08.2017	PK-Nr. 7777.4048.6648
Betroffene/r Kai Uwe Ferstera, Argelanderstraße 134, 53115 Bonn	
Datum 11.07.2017	PK-Nr. 7777.1694.5255
Betroffene/r Stiliyan Iliev, Michaelstraße 20, 53111 Bonn	
Datum 23.08.2017	PK-Nr. 7777.2675.2263
Betroffene/r Jamal Itani, Moltkestraße 44, 53173 Bonn	
Datum 09.08.2017	PK-Nr. 33-21 / 7780.3314.0642
Betroffene/r Ivelin Ivanow, Gaußstraße 45, 24143 Kiel	
Datum 28.08.2017	PK-Nr. 33-21 / 2-17-M-6413
Betroffene/r Fabian Cygan, Schwarzbach 132 (2. Etage), 42277 Wuppertal	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29.08.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

1. Am **24. September 2017** findet die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Zur Durchführung der Bundestagswahl ist der Wahlkreis 96 Bonn (Stadtgebiet Bonn) in 177 Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 011 bis 436 eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede Wählerin bzw. jeder Wähler im Wahlraum erhält.

In den Wahlbezirken 035, 042, 074, 114, 121, 231, 232, 321 und 426 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt (dies gilt nicht für die Briefwahl). Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962); das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/ Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt

- ihre/seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder

auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie gelten soll,

- und ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 96 Bonn, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z.B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beantragt werden. Der Antrag kann auch im Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig dem Kreiswahlleiter zu übersenden, dass der dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen **am 23. und 24.09.2017** nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, bis 18:00 Uhr zugelassen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bonn, den 28.08.2017

Gez.

Ashok Sridharan

(Oberbürgermeister)

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung
Köln,
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 22.8.17

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Krause

Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 09.08.2017 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG MITTLERE SIEG
Az.: - 33.44 - 5 14 03 -

50606 Köln, den 09.08.2017
Zeughausstr. 2 -10
Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 7 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 7 unterliegenden Flurstücke werden so festgestellt, wie sie am 22.12.2016 und 08.06.2017 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 362, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sind nicht eingelegt worden.
3. Die Ergebnisse der Wertermittlung des dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 8. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücks werden wie folgt festgestellt:

Gemeinde/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Sz.Nutzung/ Klasse	Klassenfläche [m²]
Windeck	Herchen	3	362	Grünland	48	331

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses und seiner Änderungsbeschlüsse unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Alle grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und insbesondere nach den Vorgaben des dort als Art. 1 enthaltenen Vertrauensdienstgesetzes 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) eingereicht werden.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez.

Frauenrath
Regierungsvermessungsdirektorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html